

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 186

Potsdam, 21.12.2010

Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Archivwissenschaft der Fachhochschule Potsdam

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Archivwissenschaft der Fachhochschule Potsdam

Auf der Grundlage des §1 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) des Landes Brandenburg i. V. m. §1 Abs. 3 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung (IZO) der Fachhochschule Potsdam vom 05.08.2003 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationswissenschaften am 08.07.2009 nachfolgende Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Archivwissenschaft an der Fachhochschule Potsdam erlassen.

Vorbemerkung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Der Fachbereich Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam vergibt im weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Archivwissenschaft die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Der Zweck des Hochschulauswahlverfahrens ist die Feststellung des Eignungsgrades und die daraus folgende Auswahl der Bewerber für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Archivwissenschaft.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 30. Juni des Jahres, in dem der Masterstudiengang beginnt, bei der Fachhochschule Potsdam eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sollten nicht ge-

nügend Zulassungsanträge eingegangen sein, kann die Frist verlängert werden.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. ein Motivationsschreiben
 - b. ein tabellarischer Lebenslauf
 - c. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in beglaubigter Kopie.
 - d. das Zeugnis oder die Zeugnisse eines oder mehrerer berufsqualifizierender Hochschulabschlüsse in beglaubigter Kopie
 - e. Nachweise der bisherigen berufspraktischen Tätigkeit und der berufspraktischen Tätigkeit während des Studiums in beglaubigter Kopie.
- (3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationswissenschaften setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Masterstudiengang eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus fünf Personen, die der Gruppe des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des Fachbereiches Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam angehören. Mindestens zwei dieser Personen müssen hauptamtlicher Professor am Fachbereich Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam sein. Zur Beschlussfähigkeit der Kommission müssen mindestens drei der gewählten Mitglieder, davon mindestens einer aus der Gruppe der Professoren, anwesend sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

- (1) Am Hochschulauswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz im weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Archivwissenschaft beworben hat und
 - b. die Voraussetzungen nach § 4 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Archivwissenschaft (StudPO-B-MA-A) erfüllt.
- (2) Eine Bewerbung bleibt unberücksichtigt, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Über die Eignung eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und der beruflichen Erfahrungen für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Archivwissenschaft entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste nach den in den Absätzen 3 bis 8 genannten Kriterien.
- (3) Eine Auswahlentscheidung wird aufgrund der Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (akademische Leistungen) getroffen. An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse und Leistungsnachweise werden anerkannt, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Gesamtnote ist in das deutsche Notensystem umzurechnen.
- (4) Für die Gesamtnote der Abschlussprüfung im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss werden anhand des folgenden Schemas maximal 46 Punkte vergeben:

1,0	46 Punkte
1,3	41 Punkte
1,7	36 Punkte
2,0	31 Punkte
2,3	26 Punkte
2,7	21 Punkte
3,0	16 Punkte
3,3	11 Punkte
3,7	6 Punkte
4,0	1 Punkt

- (5) Für eine einschlägige, praktische Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss werden maximal 15 Punkte vergeben.

Mindestens sechs Jahre:	15 Punkte
Mindestens fünf Jahre:	12 Punkte
Mindestens vier Jahre:	9 Punkte
Mindestens drei Jahre:	6 Punkte
Mindestens zwei Jahre:	3 Punkte

- (6) Für weitere Hochschulabschlüsse nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss werden maximal 5 Punkte vergeben.
- (7) Für eine Promotion werden maximal 10 Punkte vergeben.
- (8) Für das Motivationsschreiben werden maximal 7 Punkte vergeben.
- (9) Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, danach die Note der Hochschulzugangsberechtigung.
- (10) Die Feststellung der Eignung gilt nur für den unmittelbar auf das Hochschulauswahlverfahren folgenden Immatrikulationszeitraum.
- (11) Die Ergebnisse des Hochschulauswahlverfahrens sind schriftlich festzuhalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Archivwissenschaft zum Wintersemester 2011/2012.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber
Rektor

Potsdam, den 22.12.2010